

## Neues vom Advokaten - Aktueller Hinweis: Kampf gegen Produkt- und Markenpiraten

Wieder einmal gibt Rechtsanwalt Christian Zierhut aus München in dieser Ausgabe des TUNING-INSIDE Tipps zu einem aktuellen Thema.

### Der Einsatz der Zollbehörden im Kampf gegen Produkt- und Markenpiraten

#### 1. Grenzmaßnahmen sind nicht nur für Raubkopien und gefälschte Markenware verfügbar

Nach Art. 2 I der geltenden Verordnung 1383 können Verstöße gegen unter anderem folgende Schutzrechte Anlass für Grenzmaßnahmen geben:

- eingetragene Marken (nationale Registermarken, Internationale Registrierungen der WIPO mit Schutzerstreckung auf die Europäische Union beziehungsweise Deutschland, Gemeinschaftsmarken), wobei nicht nur rechtsverletzend gekennzeichnete Waren, sondern ebenso rechtsverletzend gekennzeichnete, gesondert gestellte Verpackungen sowie Kennzeichnungsmittel wie Embleme, Anhänger, Aufkleber, Prospekte und so weiter erfasst werden;

- Urheberrechte und verwandte Schutzrechte;

- eingetragene nationale und Gemeinschaftsgeschmacksmusterrechte, wobei auch Geschmacksmuster mit aufgeschobener Bekanntmachung Grundlage einer Maßnahme der Zollbehörde sein können.

Nach nationalem Recht kommen Maßnahmen der Zollbehörden darüber hinaus in Betracht für

- Gebrauchsmuster (§ 25a GebrMG);

- nicht eingetragene Marken, die nach deutschem Recht kraft Verkehrsgeltung oder notorischer Bekanntheit geschützt sind (§ 146 i.V.m. § 4 Nr. 2 und Nr. 3 MarkenG);

- geschäftliche Bezeichnungen, das heißt Unternehmenskennzeichen und Werktitel (§ 146 i.V.m. § 5 MarkenG);

- Halbleiterschutzrechte (§ 9 II HalbLSchG i.V.m. § 25a GebrMG).

#### 2. Grenzmaßnahmen sind auch für Parallelimporte verfügbar

Insoweit kann nach dem ergänzend anzuwendenden nationalen Recht vorgegangen werden, zum Beispiel für den Markenbereich nach §§ 146ff. MarkenG.

Gleiches gilt für Waren, die von einem Lizenznehmer unter Verstoß gegen das Lizenzrecht hergestellt werden, und Waren, die nach ihrem Inverkehrbringen verändert oder verschlechtert worden sind.

#### 3. Grenzmaßnahmen gegen privat Reisende?

Keine Grenzmaßnahmen sind möglich, sofern die Warenmenge nicht die für die Gewährung einer Zollbefreiung festgelegten Grenzen überschreitet und auch keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Waren Gegenstand eines gewerblichen Handels sind. Dabei liegt die Grenze zwischen gewerblichem und Privatverkehr bei einem Warenwert von 430 Euro (für Flug- oder Seeverkehr) beziehungsweise 300 Euro (für sonstige) beziehungsweise 175 Euro (für Reisende unter 15 Jahren). Für den Postverkehr gelten diese Freigrenzen nicht.

#### 4. Das Verfahren

Seit dem 1. September 2008 wird in Deutschland das sogenannte Verfahren zur vereinfachten Vernichtung von Waren durchgeführt. Voraussetzung ist neben einem entsprechenden Antrag des Rechtsinhabers die Zustimmung des Importeurs der betroffenen Güter. Diese gilt auch als erteilt, wenn nicht binnen zehn (bei leicht verderblichen Waren: drei) Arbeitstagen der Vernichtung widersprochen wird. Proben und Muster werden für die etwaige Verwendung in einem Gerichtsverfahren für die Dauer von einem Jahr aufbewahrt. Widerspricht der Betroffene, muss der Schutzrechtsinhaber binnen einer Frist von zehn Arbeitstagen nach Aussetzung

der Überlassung, die auf maximal 20 Arbeitstage verlängert werden kann, im Falle leicht verderblicher Waren von maximal drei Arbeitstagen, ein zivilgerichtliches Verfahren einleiten.

#### 5. Auskunft über die Herkunft und den Vertriebsweg

Die Zollstelle informiert zum Zweck der Feststellung, ob ein Recht geistigen Eigentums verletzt ist, den Rechtsinhaber über Name und Anschrift des Empfängers sowie des Versenders der Waren sowie den Ursprung und die Herkunft der Waren. Im Übrigen kann der Rechtsinhaber in einem gerichtlichen Verfahren Auskunft über die Herkunft und den Vertriebsweg schutzrechtsverletzender Waren verlangen.



Der Autor Christian Zierhut ist Rechtsanwalt in München und Vorstand der IHR ANWALT 24 AG. Er berät eine Vielzahl von Unternehmen im Wettbewerbsrecht und Markenrecht und steht für Fragen zur Verfügung. Mehr Informationen zur Zierhut AG unter: [www.anwalt.ag/kontakt](http://www.anwalt.ag/kontakt)



News & Infos aus der Szene.

## DEUTSCHER VERBAND RECHTSSICHERHEIT IM INTERNETHANDEL Ltd.

- Minimierung des Abmahnrisikos
- Informationen über die neuesten gesetzlichen Änderungen
- Beratung zur rechtssicheren Geschäftsabwicklung
- Prüfung der Bestellabwicklung
- Update Service der Rechtstexte/AGB
- Viele weitere Vorteile



**Kontakt:**

**Geschäftsstelle Süd**  
**Fon: 07571-686745**  
**Fax: 07571-686747**

**Rechtsabteilung**  
**Fon: 089-358958 0**  
**Fax: 089-358958 44**